

Tuch auf den Kopf und ein Brett davor

Blu-news — 15 März 2015

Das Bundesverfassungsgericht zeigt mit dem Kopftuchurteil seine eigene Ignoranz. Besonders absurd: Das Gericht hatte die Befürchtung, Kopftuchverbote wirke sich diskriminierend für Frauen aus. Die AfD begrüßt diesen Unsinn. Ein Kommentar von Christian Jung.



Eine Botschaft, die schulpflichtige Kinder hinzunehmen haben: das islamische Kopftuch, das Zeichen der angeblichen "Ehrbarkeit" (Bild: blu-news.org)

„Rechtsfragen sind auch machtpolitische Fragen“, erklärte Yasmin Fahimi in Ihrem Gratulationsschreiben an Harald Baumann-Hasske zu dessen Wiederwahl als Bundesvorsitzender Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) im November 2014.

Multi-Kulti-Ideologie hat die Verfassung verdrängt

Die etablierten Parteien sehen das allesamt so – und sie haben Recht damit und beugen das Recht folglich in ihrem Sinne. Nur wer den politischen Erwartungshaltungen der etablierten Parteien entspricht, hat Aussicht auf einen Richterstuhl in Karlsruhe. So sehen denn die Urteile nach Jahrzehnten der politischen Einflussnahme aus. Ob die Urteile zur EU, zum Euro oder zu Fragen von „Multi-Kulti“; das vorgebliche Verfassungsgericht legt als Maßstab mehr den Zeitgeist als denn das Grundgesetz an.

Waren die Karlsruher noch vor wenigen Jahren – richtigerweise – davon ausgegangen, dass es den Ländern erlaubt sein muss, das Kopftuch für Lehrerinnen zu untersagen, folgt das Polit-Gericht in seiner mit sechs zu zwei Stimmen gefassten Entscheidung dem medial-politischen Mainstream und dessen Vorgaben.

Statt Rechtsfrieden Aufruf zum Konflikt

Das unsägliche Abstellen darauf, dass die Gefahr für den Schulfrieden nicht nur abstrakt, sondern konkret sein muss, wird dabei die Verfassungsrichter schon bald einholen. Denn schließlich ist dies die Aufforderung an diejenigen, die sich selbst oder ihre Kinder nicht unentzinnbar dem Kopftuch einer Lehrerin aussetzen wollen, den Schulfrieden zu stören, zu gefährden und zu attackieren. Denn schließlich reicht es nicht, dass die Konflikte „abstrakt“

absehbar sind. Die Gefahr für den Frieden muss nach Ansicht des Ersten Senats des Verfassungsgerichts auch belegbar sein, etwa durch eine „beachtliche Zahl“ von Fällen eines Konfliktes. Dann macht dies mal schön belegbar, möchte man all jenen zurufen, die die Botschaft des Islam nicht als Teil des Unterrichts für sich selbst und ihre Kinder sehen wollen.

Die Folge der Konfliktverschärfung haben die Richter Wilhelm Schluckebier und Monika Hermanns in ihrer Minderheitenposition ebenfalls prognostiziert, konnten sich aber mit ihrem von der Realität gespeisten Ansichten nicht durchsetzen. [Dass Schluckebier und Hermann absonderliche Darstellung der Mehrheit widerlegt](#)¹, man sei als Schüler dem Kopftuch nicht unentrinnbar ausgesetzt, sondern begegne dieser quasi wie einer Spaziergängerin in der Fußgängerzone, ist zwar tröstlich, aber nutz-, frucht- und folgenlos.

Imperativ der Frauenverachtung

Da ist es schon von besonderer Blindheit, wenn das Verfassungsgericht zwar die Koranverse aufzeigt, laut denen das Bedecken des Haares beziehungsweise der Frau an sich vorgeschrieben wird, sie sich aber der Botschaft und der damit vermittelnden Werten nicht widmet. Wenn die Frauen das „Gebot als Imperativ empfinden“, müsse dem Rechnung getragen werden, so die vorgeblichen Hüter der Grundrechte. Doch Rechnung trägt (und zahlt) damit die (nicht-muslimische) Allgemeinheit für die Auffassung, dass Frauen deswegen sich bedecken sollten, um „Belästigungen“ von Männern zu vermeiden, wie der [Koran in Sure 33 Vers 59 vorschreibt](#)². Frauen, die vergewaltigt werden, tragen durch ihr „huriges“ Auftreten damit selbst die Schuld, so die Logik dieses Verses, der seinen Widerhall in der Rechtsprechung der Scharia-Länder findet.

Doch auch der Dschihad ist Imperativ im Koran. So etwa, [wenn es in Sure 49 Vers 15 heißt](#)³: „Die (wahren) Gläubigen sind diejenigen, die an Allah und seinen Gesandten glauben und hierauf nicht (wieder unsicher werden und) Zweifel hegen, und die mit ihrem Vermögen und in eigener Person um Allahs willen Krieg führen. Sie sind es, die es ehrlich meinen.“ Sollte der Dschihad damit auch erlaubt und von „Ungläubigen“ zu dulden sein?

Private Botschaft einer staatlichen Angestellten im Dienst

Das Schlagen der Frauen ist ebenfalls nicht etwa eine Möglichkeit, sondern ein Imperativ, wie der [34. Vers der 4. Sure aufzeigt](#)⁴: „Die Männer stehen den Frauen in Verantwortung vor [...]. Und die rechtschaffenen Frauen sind (Allah) demütig ergeben und geben acht mit Allahs Hilfe auf das, was (den Außenstehenden) verborgen ist. Und wenn ihr fürchtet, dass (irgendwelche) Frauen sich auflehnen, dann vermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlagt sie! Wenn sie euch (daraufhin wieder) gehorchen, dann unternimmt (weiter) nichts gegen sie! Allah ist erhaben und groß.“

Das sind die Werte der „islamischen Imperative“, das ist das Menschenbild des Islams, das ist die Stellung der Frau in der muslimischen Gesellschaft. Dieser Botschaft ausgesetzt zu sein,

1

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127_1bvr047110.html

² <http://www.koransuren.de/koran/sure33.html>

³ <http://www.koransuren.de/koran/sure49.html>

⁴ <http://www.koransuren.de/koran/sure4.html>

dies von der Lehrerin, die noch ungefestigte Kinder und Jugendliche benotet, bewertet, über die Versetzung und im großen Maße über das zukünftige Leben entscheidet, soll mit der Freiheit, sich nicht unentrinnbar einer Religion ausgesetzt zu sehen gegeben sein? Ja, sagt die Mehrheit des Senats. Denn nicht der Staat hat das Kopftuch auf, sondern die einzelne Lehrerin, der dabei nicht im Namen des Staates spricht, so die absonderliche Gedankenführung.

AfD begrüßt Inkompetenz und schließt sich ihr an

Ein „herrlicher“ Trick, denn damit bleibt die Verbannung der Kruzifixe aus den Klassenzimmern weiterhin möglich, da diese zur Ausstattung der Schule gehören und damit staatliche und keine individuelle Botschaften sind. Bemerkenswert, dass die AfD-Politiker Alexander Gauland und Frauke Petry das Urteil zum Kopftuch nicht nur begrüßen, sondern das Bundesverfassungsgericht zugleich auffordern, deshalb das Kruzifix-Urteil zu revidieren.

Damit zeigen die beiden AfD-Landesvorsitzenden aus Sachsen und Brandenburg nicht nur auf, dass sie das Urteil zum Kopftuch nicht verstanden haben, sondern ihnen auch die Unvergleichlichkeit von Christentum und Islam in im Ansatz kein Begriff ist. Während das Christentum für eine freie Gesellschaft wertebildend sein kann, ist dies beim Islam nicht der Fall, wie ein kurzer Blick in das Weltgeschehen leicht lehren könnte. Womit sich Gauland und Petry aber auch auf der geistigen Höhe der Bundesverfassungsrichter befinden. Wer kann das schon von sich sagen?

Kopftuch oder Schlampe

Die tatsächliche Frage ist, kann ein neutraler Staat, der den Eltern die Pflicht auferlegt, ihre Kinder in die Schule zu schicken, die Botschaft des Islam, die Botschaft der schamhaften Frau, die Botschaft des gehorsamen Weibes verbreiten zu lassen? Eine Botschaft, die jeder Frau vorwirft, Männer zu Übergriffen einzuladen, wenn sie kein Kopftuch trägt. Eine Botschaft, die den Vorwurf der „Schlampe“ für solche Frauen zur Folge hat. Eine Botschaft, die am Ende auf Berliner Schulhöfen Zustimmung zum Ehrenmord an Hatun Sürücü unter muslimischen Schülern hervorruft, hatte die Sürücü doch tatsächlich gewagt, einen westlichen Lebensstil anzunehmen. Da ist der Mord durch ihren Bruder auch ein von ihm so verstandener Imperativ, so wie auch das Bekenntnis zum Islamischen Staat (IS) durch einen weiteren Bruder des Mordopfers.

Daher wird es endgültig absurd, wenn das [Bundesverfassungsgericht in Randnummer 114 seiner Entscheidung ausführt](#)⁵, „wird in bestimmten Schulen oder Schulbezirken aufgrund substantieller Konfliktlagen über das richtige religiöse Verhalten bereichsspezifisch die Schwelle zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen erreicht, kann ein verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis bestehen, äußere religiöse Bekundungen nicht erst im konkreten Einzelfall, sondern etwa für bestimmte Schulen oder Schulbezirke über eine gewisse Zeit auch allgemeiner zu unterbinden. Einer solchen Situation kann der Gesetzgeber insoweit auch vorbeugend durch bereichsorientierte Lösungen Rechnung tragen.“

5

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127_1bvr047110.html

Kopftuchverbot könnte Frauen diskriminieren

Wo sollten denn diese Bereiche liegen, möchte man das Bundesverfassungsgericht fragen. Etwa in Marxloh? Oder in Neukölln? Oder in Frankfurt? Soll der Staat also erst tätig werden, wenn die Parallelgesellschaft schon entstanden ist? Wenn ohnehin (fast) nur noch muslimische Schüler eine Botschaft in der Schule empfangen, die sie noch weiter von der übrigen Gesellschaft trennt?

Doch das Zeitgeistgericht aus Karlsruhe hat sogar noch eine Volte in petto. Das Gericht fragt sich allen ernstes, ob es das Kopftuchverbot nicht auch ohnehin eine Diskriminierung der Frauen darstellte, denn das Verbot einer religiös motivierten Kopfbedeckung würde nun einmal vor allem (muslimische) Frauen treffen. Turbantragende Männer, die zudem in den Schuldienst eintreten, seien in Deutschland ja nun einmal deutlicher seltener. Damit Männer und Frauen von einem Kopfbedeckungsverbot gleichermaßen getroffen und damit ohne jede Diskriminierung der Frauen möglich wird, bleibt nur eines: Die Migration der turbantragenden Sikhs nach Deutschland und in den Schuldienst solange befördern, bis ein Gleichstand erreicht ist. Gerechtigkeit kann so einfach sein.